

Veranstalter (Name, Anschrift):  
  
  
  
Telefon:

Ort, Datum

Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten  
Hauptstr. 10  
**87672 Roßhaupten**

**Verteiler:**

- Antragsteller
- Polizei
- Feuerwehr
- BRK – Rettungsdienst
- Landratsamt Ostallgäu  
(Untere Straßenverkehrsbehörde)
- \_\_\_\_\_
- z. A.

mit der Bitte um  
Kenntnisnahme

**Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG-)**

Am \_\_\_\_\_ findet in \_\_\_\_\_  
Ort, Straße / FINr.

von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr wegen \_\_\_\_\_

eine öffentliche Vergnügung mit voraussichtlich \_\_\_\_\_  
Personenzahl Personen statt.

Verantwortlich für die Veranstaltung ist \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

Art der Musikdarbietung/sonstigen Darbietungen:

Alleinunterhalter     Diskothek     Musikkapelle \_\_\_\_\_  
Name / Bezeichnung

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Veranstalters / Vereinsvertreters)

**Anzeigebestätigung**

**Genehmigung**

Der Eingang der Anzeige am \_\_\_\_\_ wird bestätigt.

Die Gemeinde \_\_\_\_\_ stimmt der Veranstaltung  zu  nicht zu:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG wird unter Beachtung der auf der Rückseite genannten Auflagen und Hinweise erteilt.

Die auf der Rückseite genannten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

Die Kosten betragen \_\_\_\_\_ €. Zahlung innerhalb 14 Tagen  
Bankverbindung: Raiffeisenbank Roßhaupten Kto.-Nr. 210 269 (BLZ 733 699 33)

Roßhaupten, \_\_\_\_\_

Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten  
I. A.

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Zimmermann

## **Auflagen und Hinweise:**

1. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen Sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten.
2. Zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung, der Hausbewohner und der Nachbarschaft sind die entsprechenden Bestimmungen des Bayer. Immissionsschutzgesetzes einzuhalten.
3. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden (Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG).
4. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor ..... Uhr begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer und elektronischer Musikgeräte.
5. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag und die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
6. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage siehe unten).
7. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
8. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
9. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz siehe unten).
10. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde (§§ 10, 11 Gaststättenverordnung -GastV-).
11. Der bei der Veranstaltung anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung insbesondere hinsichtlich der Rettungswege mit der Polizei, der Freiwilligen Feuerwehr, dem Rettungsdienst, dem Landratsamt Ostallgäu (Untere Straßenverkehrsbehörde) und soweit notwendig mit anderen Behörden abzustimmen. Unabhängig davon erhalten die genannten Organisationen und Behörden einen Abdruck dieser Genehmigung.

## **Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

- § 1 (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
  2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
  3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.
- § 2 (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- § 4 (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.
- § 5 (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.
- § 6 (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.
- § 9 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.
- § 10 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

## **Auszug aus dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)**

- Art. 2 (1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind außerdem verboten
1. alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
  2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen, ...
- (4) Als ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes gilt die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr. ...
- Art. 3 (1) Stille Tage sind
- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| Aschermittwoch,                | Gründonnerstag,  |
| Karfreitag,                    | Karsamstag,  |
| Allerheiligen,                 | der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, |
| Totensonntag,                  | Buß- und Bettag,   |
| Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr). |  |
- (2) An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.
- (3) Das Staatsministerium des Innern kann aus besonderem Anlaß, der eine Staatstrauer gebietet, weitere Tage durch Verordnung einmalig zu stillen Tagen erklären. In die Verordnung können auch die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen für Karfreitag aufgenommen werden.
- (4) Die Vorschriften des Art. 2 bleiben unberührt.